

Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

- Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005, I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120),
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2007 (BGBl. I, S. 2316),
- § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163),
- der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I, S.252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121),
- der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I, S. 54)
- §§ 24 – 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBL. I S. 229)
- sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 02. November 2011 die folgende

Satzung

beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. ABFALLENTSORGUNG	3
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Aufgabe.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Maßnahmen des Landkreises zur Abfallvermeidung und -verwertung.....	5
§ 4 Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	6
§ 5 Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Landkreis.....	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 7 Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten	9
§ 8 Störung in der Abfallentsorgung.....	10
§ 9 Eigentumsübertragung	10
2. Abschnitt: Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle.....	11
§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns	11
§ 11 Getrenntsammlung von Abfällen.....	11
§ 12 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem	12
§ 13 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem	13
§ 14 Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem.....	15
§ 15 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem	16
§ 16 Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen.....	16
§ 17 Benutzung der Entsorgungseinrichtungen	17
Teil A: Gebührenhoheit beim Landkreis Kassel	17
§ 18 Gebührenerhebung	17
§ 19 Gebühren bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen	18
§ 20 Gebührenschuldner	19
§ 21 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr.....	20
Teil B: Gebührenhoheit bei den Städten und Gemeinden.....	21
§ 22 Gebührenerhebung.....	21
§ 23 Gebührenschuldner	21
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 24 Überwachungsbefugnisse	22
§ 25 Modellversuche.....	22
§ 26 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz.....	22
§ 27 Ordnungswidrigkeiten.....	23
§ 28 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel	23
§ 29 Geltungsbereich	24
§ 30 Inkrafttreten.....	24

I. ABFALLENTSORGUNG

1. Abschnitt: **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Aufgabe**

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abfallentsorgung Kreis Kassel“ geführt.
- (2) Die Abfallentsorgung durch den Landkreis Kassel umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend oder brennbar sind (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) werden vom Landkreis Kassel getrennt eingesammelt und befördert.
- (3) Abfallvermeidenden Maßnahmen wird prinzipiell Vorrang eingeräumt.
- (4) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen auch das Einsammeln der in den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel angefallenen und überlassenen Abfälle gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden und dem Landkreis. Das Einsammeln wird gem. dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommen.
- (5) Darüber hinaus berät der Eigenbetrieb Bürgerinnen und Bürger, Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben und Bauherrinnen und Bauherren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen; er bestellt hierzu Abfallberaterinnen und Abfallberater.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und 4 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in

Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

- (2) Entledigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Besitzerin oder der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhangs II A KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 3 bis 8 KrW-/AbfG verwiesen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere Anschluss- oder Überlassungspflichtige vorhanden sind.
- (5) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, der zusammen mit Hausmüll entsorgt wird.
- (6) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall, der während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen (bspw. Einrichtungen des betreuten Wohnens, Ferienwohnungen oder Campingplätzen) entsteht; hierunter fallen insbesondere Haushalts- und Küchenabfälle wie zum Beispiel Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe, Glas, Keramik, Asche, Schlacke, Ruß, Kehrriecht und dergleichen. Die in § 11 geregelte Trennpflicht ist zu beachten.
- (7) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Stoffe natürlichen Ursprungs, z.B. Obst- und Gemüsereste, Küchenabfälle, Grünabfälle (bspw. Rasenschnitt, Hecken- und Strauchschnitt, Pflanzenrückstände).
- (8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Abfällen, die wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß des kleinsten Restabfallgefäßes nach § 12 übersteigen und ausschließlich aus dem Bereich des Landkreises Kassel stammen. Bewegliche Abfälle sind Abfälle, die sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen Gegenständen zusammensetzen, z. B. Möbel, auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Teppiche. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Gipsplatten, Decken- und Wandverkleidungen, Türen und Türfassungen, Fenster. Die in § 11 geregelte Trennpflicht ist zu beachten.

- (9) Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG, die aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Elektrogeräten entsprechend § 3 Abs. 4 ElektroG und aus dem Landkreis Kassel stammen.
- (10) Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Sie stammen aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit (dazu zählen auch Behörden, Schulen, Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Institutionen). Die Trennpflichten nach § 11 sind zu beachten.
- (11) Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen (bspw. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, Straßenaufbruch).
- (12) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (bspw. Türen, Fenster, Rigipsplatten, Holz).
- (14) Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die gem. § 3 Abs. 8 i.V.m. § 41 Satz 2 KrW-/AbfG und i.V.m. mit § 3 AVV als gefährlich bestimmt sind. Als gefährlich bestimmt ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 3

Maßnahmen des Landkreises zur Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben vorbildhaft darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dabei wird der Landkreis bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug geben, die
 - mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 - aus Abfällen hergestellt sind,
 - langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
 - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 - sich in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Verwertung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten

entstehen.

- (2) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken des Landkreises oder in seinen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum des Landkreises stehen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können in Ausnahmefällen nicht wieder verwendbare Behältnisse und Bestecke zugelassen werden. Im Übrigen ist die Trennpflicht nach § 11 zu berücksichtigen.
- (3) Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen verfahren.

§ 4

Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilen ihm die tatsächlichen Umstände mit, die für den Anschlusszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind. Ferner werden die Gebühren gem. § 18 von den Gemeinden für den Landkreis eingezogen.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen sind von den Anschlusspflichtigen gegenüber den Städten und Gemeinden abzugeben, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Die Städte und Gemeinden stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit. Diese Maßnahmen erfordern die Zustimmung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 5

Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
 2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden und/oder die Entsorgungseinrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und

- chemisch aktive Substanzen (z.B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk);
3. Abfälle, die bei Menschen übertragbare Krankheiten i.S.d. § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auslösen können, oder bei denen dies zu befürchten ist;
 4. Körperteile und Organabfälle;
 5. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist;
 6. Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist;
 7. Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen, sofern nicht eine Entsorgungsverpflichtung nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG besteht;
 8. Jauche und Gülle;
 9. Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG); dies gilt nur, wenn durch den Ausschluss das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, insbesondere dadurch, dass im Einzelfall die Zuführung der Stoffe zu einer nach aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Verwertung nicht gesichert erscheint;
 10. Klärschlämme und sonstige Schlämme aus gewerblicher und industrieller Produktion, soweit deren Trockensubstanz weniger als 35 % und deren Scherfestigkeit weniger als 25 kN/m² beträgt, sowie Klärschlämme, die landwirtschaftlich verwertbar sind;
 11. Flüssigkeiten jeder Art;
 12. Abfälle aus privaten Haushaltungen, Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die gem. § 3 Abs. 8 i.V.m. § 41 Satz 2 KrW-/AbfG und i.V.m. mit § 3 AVV als gefährlich eingestuft sind, soweit diese nicht im Rahmen der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle erfasst werden bzw. der Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege anbietet;
 13. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
 14. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, da sie nach Art und/oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen angefallenen Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle (Abs. 2) sind von den Erzeugerinnen und Erzeugern oder den Besitzerinnen und Besitzern nach den Vorschriften des KrW-/AbfG (§§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1) und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger nach Maßgabe des § 12 HAKA anzudienen und zurückzunehmende Abfälle gem. § 24 KrW-/AbfG den Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben.
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu

entsorgen ist, entscheidet der Landkreis, ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür haben die Nachweispflichtigen zu tragen. Bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten kann der Landkreis die Annahme des Abfalles verweigern.

- (5) Werden dem Landkreis entgegen den Regelungen in Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle überlassen, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens wahlweise die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfall, der nicht von der Entsorgungspflicht gem. § 5 ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehältnisse in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 16 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen.
- (3) Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 sind Grundstücke ausgeschlossen, auf denen Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gem. § 12 gesammelt werden können. Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 können ferner Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Abfalleinsammlung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesen Fällen gilt § 5 entsprechend.
- (4) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen die Besitzerinnen und Besitzer
1. von Abfällen, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG);
 3. von Abfällen, die nicht gefährlich sind und die durch gemeinnützige Samm-

- lung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Ziffer 2 KrW-/AbfG);
4. von nicht gefährlichen Abfällen, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Ziffer 3 KrW-/AbfG);
 5. von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
 6. von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG);
 7. von pflanzlichen Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist.
- (5) In den Fällen des Abs. 3, in denen die Grundstücke vom Anschlusszwang und/oder den Fällen des Abs. 4, in denen die Besitzerinnen und Besitzer von den dort aufgeführten Abfällen vom Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist der Landkreis berechtigt, seine Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung anzubieten. Für diese Leistungen erhebt der Landkreis - unabhängig von den in §§ 18 und 19 dieser Satzung geregelten Abfallgebühren - ein Entgelt, welches sich an den marktüblichen Preisen der sonstigen Anbieter orientiert.
- (6) Soweit Grundstücke bzw. Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer mit ihren Abfällen gemäß dieser Satzung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist das Anschluss- und/oder Benutzungsrecht eingeschränkt.

§ 7

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle über die zuständige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die sonstigen in § 2 Abs. 4 genannten Berechtigten, die Anzahl der Personen, die das Grundstück benutzen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden. Wenn sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich den Rechtsübergang anzuzeigen.
- (2) Für Grundstücke, die gewerblichen oder gleichgestellten Zwecken dienen und für Grundstücke, die sowohl hierzu als auch zu Wohnzwecken dienen (gemischt

genutzte Grundstücke), ist neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. 1 verpflichtet.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises oder dessen Beauftragte, die sich als solche auszuweisen haben, sind berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu betreten, sowie auf diesen Grundstücken zur Erfassung von Abfällen notwendige Behältnisse aufzustellen (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (4) Der Landkreis kann selbst oder durch beauftragte Dritte die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Anlagen des Landkreises erschweren können. Die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen ist zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet. Beim Nachweis satzungswidrigen Handelns trägt der Verursacher die Untersuchungskosten. Ist die Besitzerin oder der Besitzer nicht ermittelbar, haftet die oder der Anschlusspflichtige.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den nach § 6 Abs. 2 Verpflichteten oder den von ihnen Beauftragten spätestens am nächsten Tag wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. In diesen Fällen wird der Tag der Ersatzabfuhr bekannt gemacht.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht beim Holsystem mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder beim Bringsystem mit der Überlassung an einem Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der

Beschäftigten der mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.

2. Abschnitt: **Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle**

§ 10 **Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen eines Holsystems (§§ 12 - 14) oder
 - b) im Rahmen eines Bringsystems (§ 15) oder
 2. durch die Besitzerin oder den Besitzer selbst oder durch von ihnen Beauftragte.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältnissen getrennt nach Abfallfraktionen oder außerhalb von Behältnissen getrennt nach Einzelstoffen am Anfallgrundstück abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern, die in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden oder in zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.

§ 11 **Getrenntsammlung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind gem. Abs. 2 bis 4 zu trennen.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
 - a) Bioabfälle,
 - b) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),
 - c) Sperrmüll
 - d) haushaltsübliche Elektrogeräte sowie Metallgegenstände,
 - e) Restabfall (Abfälle, die nicht nach den Buchst. a) - d) oder Abs. 3 getrennt erfasst werden).
- (3) Dem Bringsystem unterliegen:
 - a) Baum- und Heckenschnitt,
 - b) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle (Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 2 Abs. 14),

- (4) Privatwirtschaftlichen Rücknahmesystemen unterliegen z.B. Altglas (Behälterglas in den Farben weiß, braun und grün), Leichtverpackungen (Gelber Sack), Batterien und Altöl.

§ 12

Zuteilung der Behältnisse im Holsystem

- (1) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen leihweise bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:
- a) für Bioabfälle:
braune fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Füllraum;
 - b) für Altpapier:
 - 1. grüne fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,
 - 2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum;
 - c) für Restabfall:
 - 1. graue fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
 - 2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
 - 3. Abfallsäcke mit 20 bzw. 40 l Füllraum.
- (2) Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohnerin und Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch den Landkreis. Fällt vorübergehend soviel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen gem. § 12 Abs. 1 c nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Beistellsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Beistellsäcke sind bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zu erwerben. Fällt regelmäßig mehr als 20 l Restabfall an, so hat der Landkreis entsprechendes Mehrvolumen zuzuteilen.
- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restabfall zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehältnisses wieder aufgehoben.
- (4) Für Bioabfälle haben die Anschlusspflichtigen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt durch den Landkreis. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachweislich vorgenommen wird oder nachweislich keinerlei Bioabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfall stets widerruflich zugelassen werden. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehältnisses wieder aufgehoben.
- (5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolu-

men durch den Landkreis zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Darüber hinausgehender Behälterbedarf kann vom Landkreis gegen ein Entgelt gem. § 18 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zur Verfügung gestellt.

§ 13

Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem

- (1) Die überlassenen Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschlusspflichtigen entstehen, haften die Anschlusspflichtigen.
- (3) Die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. c) und § 12 Abs. 2 dürfen nur zur Aufnahme von Restabfall, die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. a) nur für die Aufnahme von Bioabfällen und die Behältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. b) nur für die Aufnahme von Altpapier verwendet werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für Restabfall zugewiesen werden. Weitere Maßnahmen im Einzelfall gemäß §§ 26, 27 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Nur zugelassene und zugebundene Abfallsäcke dürfen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Neben den Behältnissen widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen, andernfalls können diese Abfälle vom Landkreis Kassel auf Kosten des Anschlusspflichtigen entsorgt werden.
- (5) Abfälle dürfen in Abfallbehältnisse weder manuell noch maschinell eingepresst oder eingestampft werden. Das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (§ 5) in Abfallbehältnisse zu füllen. Auf die Gefahr einer Explosion durch leichtentzündliche Stoffe (z.B. Benzin, Verdünnungen, mit solchen Stoffen getränktes Putzmaterial u.ä.) wird hingewiesen.
- (6) Der Einsatz von Abfallschleusen wird untersagt. Auf Antrag können sie in widerrechtlicher Weise zugelassen werden, wenn seitens des Antragstellers folgende

Nachweise erbracht werden:

- keine Zunahme des Verunreinigungsgrades der Bioabfall-, Altpapier - und Verpackungsbehältnisse,
- keine Zunahme von Restabfallbeistellungen auf den Standplätzen,
- keine Zunahme von wilden Ablagerungen außerhalb der Standplätze.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nach Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 und 2 sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig und geschlossen am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behältnisse sind am Tage der Leerung von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperren oder Baumaßnahmen nicht angefahren werden können.
- (8) Die Standplätze der Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, haben die Anschlusspflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.
- (9) Sperrmüll (§ 11 Abs. 2 Buchst. c) wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn die Besitzerin oder der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den jeweiligen Abholzeitpunkt; sie teilen diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten von der Abfallbesitzerin oder von dem Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die keinen Sperrmüll darstellen, wird ihnen dies ebenfalls mitgeteilt. Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge verladen werden kann oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann sowie Abfälle, die gem. § 11 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen. Die Besitzerinnen und Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Er ist am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahr-

los erreichen kann und der Sperrmüll vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden kann.

Sperrmüll kann darüber hinaus von den Besitzerinnen und den Besitzern gebührenfrei zu der vom Landkreis betriebenen Entsorgungseinrichtung gebracht werden. § 17 gilt entsprechend.

- (10) Elektrogeräte und Metallgegenstände (§ 11 Abs. 2 Buchst. d) werden vom Landkreis abgeholt, wenn die Besitzerin oder der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Landkreis bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die nicht unter den Begriff Elektrogeräte fallen, wird dies ebenfalls mitgeteilt. Abs. 9 S. 4 gilt entsprechend.

Die Besitzerinnen und Besitzer haben die Elektrogeräte und Metallgegenstände am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Sie sind am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Elektrogeräte und Metallgegenstände vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden können. Sie sind so bereitzustellen, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können.

Metallgegenstände und nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte können darüber hinaus von den Besitzerinnen und den Besitzern kostenfrei zu der vom Landkreis betriebenen Entsorgungseinrichtung gebracht werden. § 17 gilt entsprechend.

- (11) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle, ist der Landkreis berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.

§ 14

Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem

- (1) Bioabfall und Restabfall werden vierzehntäglich im Wechsel, Altpapier vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und/oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Er ist ferner berechtigt, im Einzelfall (z.B. öffentliche Veranstaltungen) für bestimmte Abfallarten angemessenes Behältervolumen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann der Landkreis nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles gesonderte Gebühren abweichend von § 18 bzw. § 22 dieser Satzung erheben, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für den Landkreis entsteht.
- (3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. 1 oder 2 verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

§ 15

Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 3 Buchst. b aufgeführten Abfälle (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) sind dem Personal an der stationären Sammelstelle oder bei der mobilen Sammlung in verschlossenen und dichten Behältnissen zu übergeben. Die Abgabe hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Angaben über die zugelassenen Abfallarten erteilt der Landkreis. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Sammlung und der stationären Sammelstelle werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Baum- und Heckenschnitt kann von den Überlassungspflichtigen zu den jeweils festgelegten Zeiten an den Biokompostierungsanlagen angedient werden.

§ 16

Getrenntsammeln von Gewerbeabfällen

- (1) Gewerbeabfälle werden wie Hausmüll entsprechend dieser Satzung entsorgt, sofern diese in den in § 12 genannten Behältnissen gesammelt werden können. Die Vorschriften über die Hausmüllabfuhr (§§ 11-15) gelten entsprechend. Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige Grundstücke, bei denen sich das Abfallvolumen über die Einwohnerzahl nicht feststellen lässt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Der Landkreis ordnet die entsprechenden Behälter zu, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten wie Branchenzugehörigkeit, Betriebsgröße, Mitarbeiterzahl, bisherige Abfallmenge etc.
- (2) Gewerbeabfälle, die gemäß Abs.1 nicht wie Hausmüll eingesammelt und transportiert werden können, haben die Abfallbesitzerinnen oder die Abfallbesitzer in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zu entsorgen. § 17 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 5. Diese ausgeschlossenen Abfälle sind gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen.
- (3) Der Landkreis kann anordnen, dass Gewerbeabfall oder bestimmte Arten von Gewerbeabfall chemisch/physikalisch vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
 - a) die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern oder
 - b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können oder
 - c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen zu können.
- (4) Die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Der Landkreis kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

§ 17 Benutzung der Entsorgungseinrichtungen

Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzerordnung. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

II. GEBÜHREN

Teil A: Gebührenhoheit beim Landkreis Kassel

§ 18 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Kassel erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 12 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten Werte für das Verhältnis von Gewicht und Volumen jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben je		Euro
80 l-Behälter	mtl.	15,26
120 l-Behälter	mtl.	22,10
240 l-Behälter	mtl.	42,62
1.100 l-Behälter	mtl.	173,65

- (3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Person erhoben.
- (4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

Dem Gebührenpflichtigen werden

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw.	Euro
26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l gegen eine Gebühr von mtl.	7,63

zur Verfügung gestellt

- (5) Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Abs. 5) werden erhoben, je
- | | |
|---------------------|-------|
| | Euro |
| 120 l-Behälter mtl. | 7,88 |
| 240 l-Behälter mtl. | 15,78 |

(6) Beistellsäcke gem. § 12 Abs. 2 á 50 l werden zum	Euro
Stückpreis von	3,90
abgegeben.	

(7) Die Gebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag je	Euro
80 l-Behälter um mtl.	1,53
120 l-Behälter um mtl.	2,21
240 l-Behälter um mtl.	4,26
1.100 l-Behälter um mtl.	17,37
sowie bei der Entsorgung über Abfallsäcke (§ 18 Abs. 4)	
um mtl.	0,76

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden (§ 12 Abs. 4). Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Heckenschnitt an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(8) Die Gebühren nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag je angeschlossenem Grundstück, bezogen auf den Restabfallbehälter bei einem	Euro
80 l-Behälter um mtl.	0,76
120 l-Behälter um mtl.	1,11
240 l-Behälter um mtl.	2,13
1.100 l-Behälter um mtl.	8,68
sowie bei der Entsorgung über Abfallsäcke	
(§ 18 Abs. 4) um mtl.	0,38

sofern die Möglichkeit der Nachbarschafts-Biotonne (§ 12 Abs. 4) in Anspruch genommen wird. Eine Ermäßigung nach Abs. 7 entfällt in diesem Falle.

Für Gebühren in Ausnahmefällen wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen.

(9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen.

§ 19

Gebühren bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen

	Euro
1. Gebühr für Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie je Tonne	30,--

Mindestgebühr je Anlieferung	3,--	
		Euro
2. Gebühr für sonstige andienungspflichtige Abfälle zur weiteren Behandlung je Tonne	104,50	
Mindestgebühr je Anlieferung	3,--	
		Euro
3. Gebühr für Bioabfälle zur Kompostierung je Tonne	66,50	
Mindestgebühr je Anlieferung	3,--	
4. Entgelt für Abfälle zur Verwertung		
Entgelt für Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung, die nicht der hoheitlichen Beseitigungspflicht gem § 4 Abs. 3 HAKA unterliegen		gemäß aktueller Entgeltliste
5. Gebühren für das Sichern bzw. Wiederaufladen von unzulässig abgekippten Abfällen oder für sonstige damit in Zusammenhang stehende Arbeiten sowie für Mehraufwand bei abzulagernden Abfällen (z.B. Analysen, Staubschutzmaßnahmen, etc.) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.		
6. Verwaltungsgebühren		Euro
6.1 Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises	30,--	
6.2 Bearbeitung eines Begleitscheines	5,--	
6.3 Wägung für Dritte	5,--	
7. Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten		Euro
Für die erste angefangene Stunde	250,--	
für jede weitere angefangene Stunde	170,--	

§ 20 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind
1. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 2 Abs. 4 gleichgestellten Personen,
 2. die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises. Anlieferer ist, wer die Abfälle direkt der jeweiligen Entsorgungseinrichtung übergibt. Ausgenommen sind Anlieferungen, die im Auftrag der kreisangehö-

rigen Städte und Gemeinden, der Stadt Kassel sowie des Landkreises Kassel erfolgen. In diesem Falle sind die o.a. Abfallerzeuger gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümerinnen und Eigentümer bis zum Eingang der Anzeige nach § 7 Abs. 1 für rückständige Gebührenansprüche.

§ 21

Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld nach § 18 entsteht bei Zuteilung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats; bei Zuteilung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gem. § 12 Abs. 2 zu erfolgen hat. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich. Er kann monatliche/vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 22 entsteht jeweils mit Ablauf eines Kalendermonats; die Gebühren sind fällig zum 15. des Folgemonats.
- (3) Abfallanlieferer (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2) haben die zu entrichtende Gebühr bei den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises i.d.R. in bar zu entrichten. Ausnahmen von der Barzahlungspflicht regelt die jeweilige Benutzerordnung.

Teil B: Gebührenhoheit bei den Städten und Gemeinden

Sofern die Gebührenhoheit bei den Städten und Gemeinden verbleibt, finden die §§ 18 und 20 keine Anwendung. Anstelle dessen gelten nachstehende Regelungen:

§ 22 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Kassel erhebt zur Deckung der Kosten für die öffentliche Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) (a) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. §§ 12 und 16 Abs. 1 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten Werte für das Verhältnis von Gewicht und Volumen jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Die Gebühr beträgt je		Euro
80 l-Behälter	mtl.	13,80
120 l-Behälter	mtl.	19,98
240 l-Behälter	mtl.	38,54
1.100 l-Behälter	mtl.	157,01
(b) für Grundstücke, die über Abfallsäcke entsorgt werden, 13 Abfallsäcke mit einem Füllraum a 40 l bzw. 26 Abfallsäcke mit einem Füllraum a 20 l	mtl.	6,90
(c) für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Abs. 5), je		
120 l-Behälter	mtl.	7,41
240 l-Behälter	mtl.	14,82
(d) je Beistellsack gem. § 12 Abs. 2 à 50l	Stück	3,90

§ 23 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden;
Bemessungsgrundlage ist die Zahl, die Größe und die Anzahl der Entleerungen der aufgestellten Behälter;
2. die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises. Anlieferer ist, wer die Abfälle direkt der jeweiligen Entsorgungseinrichtung übergibt. Ausgenommen sind Anlieferungen, die im Auftrag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Stadt Kassel sowie des Landkreises Kassel erfolgen. In diesem Falle sind die o.a. Abfallerzeuger gebührenpflichtig.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Überwachungsbefugnisse

- (1) Der Landkreis ist befugt,
 1. den Inhalt der Restabfallbehältnisse und der Behältnisse für Bioabfälle und Papier im Hinblick auf die Trennpflichten gem. § 13 Abs. 3 zu kontrollieren,
 2. die Angemessenheit des Restabfallvolumens gem. § 12 Abs. 2 zu überprüfen,
 3. angelieferte Abfälle einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass Stoffe, die die Abfallverwertungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallablagerungseinrichtungen beeinträchtigen können oder Stoffe, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, enthalten sind,
 4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Einrichtungen des Landkreises schadlos entsorgt werden können oder in welchen Einrichtungen des Landkreises eine Entsorgung möglich ist,
 5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 tragen die Überlassungspflichtigen. Der Anlieferer haftet gesamtschuldnerisch neben dem Überlassungspflichtigen für die Erstattung von Kosten.
- (3) Führen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zu längeren Standzeiten der vom Anlieferer verwendeten Fahrzeuge oder Behältnisse, kann für den dadurch bedingten Ausfall kein Schadensersatzanspruch gegen den Landkreis geltend gemacht werden.

§ 25

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Kassel Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 26

Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadensersatz

- (1) Der Landkreis kann Anlieferer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtung ausschließen, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen haben oder mit der Gebührenzahlung in Verzug sind, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen entstehen. Die Überlassungspflichtigen haften für Schäden und Aufwendungen, die an Abfallbehältnissen, an Sammelfahrzeugen und an den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises durch Eingabe nicht zugelassener Abfälle in die jeweiligen Abfallbehältnisse entstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 gebrauchte Verpackungen und Behältnisse nicht wieder verwendet oder die Trennpflichten nach § 11 nicht berücksichtigt,
 2. nach § 5 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis überlässt oder zuführt,
 3. den Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 zuwiderhandelt,
 4. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit ungültigen Angaben nachkommt,
 5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt,
 6. entgegen § 12 Abs. 2 Restabfall bei verstärktem Anfall nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
 7. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehältnisse nicht für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet,
 8. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle manuell oder maschinell in Abfallbehältnisse einpresst oder einstampft bzw. Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,
 9. entgegen § 13 Abs. 6 Müllschleusen oder ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung in Betrieb nimmt,
 10. entgegen § 13 Abs. 10 Elektrogeräte nicht so aufstellt, dass weder enthaltene Flüssigkeit auslaufen noch enthaltene Gase entweichen können,
 11. die Anforderungen bezüglich überlassener Abfälle im Bringsystem nach § 15 außer acht lässt,
 12. den Bedingungen bezüglich der Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen nach § 16 nicht nachkommt,
 13. die Bedingungen der Selbstanlieferung von Abfällen gem. § 17 nicht berücksichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 28 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.


§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die Städte und Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Espenau, Fuldata, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Lohfelden, Naumburg, Nieste, Niestetal, Oberweser, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg, Wolfhagen und Zierenberg haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Satzungs- und Gebührenhoheit auf den Landkreis Kassel übertragen. In diesen Städten und Gemeinden gilt die Satzung mit Ausnahme Teil B, § 22 und § 23.
- (2) Die Städte und Gemeinden Baunatal, Fuldaabrück, Kaufungen und Reinhardshagen haben die Satzungs- und Gebührenhoheit nicht dem Landkreis Kassel übertragen. In diesen Städten und Gemeinden gilt die Satzung mit Ausnahme der §§ 18 und 20.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel vom 14.12.2007 außer Kraft.

Kassel, den 02. November 2011


Uwe Schmidt
Landrat


Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete